



1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 PHT übernimmt die Wartung der im Anhang B spezifizierten Anlage(n) gemäß dieser Vereinbarung.
- 1.2 Die Wartungsvereinbarung soll u. a. dazu führen, dass der funktionsfähige Zustand der in Anhang B aufgeführten Anlage(n) erhalten bleibt. Es soll eine Erhöhung der Lebensdauer der Anlage, die Verbesserung der Betriebssicherheit, die Erhaltung der Anlagenverfügbarkeit und die Reduzierung von Störungen erreicht werden. Dies wird durch Dokumentation der Anlage(n) inklusive stichpunktartiger Zustandsbeschreibung schriftlich festgehalten
- 1.3 Die Wartung dient der Erhaltung der Betriebssicherheit der Anlage, ohne allerdings jede Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausschließen zu können.
- 1.4 Die Wartungsvereinbarung entbindet nicht von den in der Betriebsanleitung aufgezeigten Kontroll- und Betreuungsaufgaben des Bedienpersonals.
- 1.5 Die Wartung von Um- und Anbauten, die nicht durch PHT vorgenommen wurden, ist nicht Bestandteil der Wartung durch PHT. Für die Funktionalität dieser Teile kann keine Gewährleistung durch PHT übernommen werden.

2. Inspektions- und Wartungsintervalle

- 2.1 Die Durchführung Wartung wird durch PHT-Mitarbeiter oder durch von PHT beauftragte und ausreichend qualifizierte Subunternehmer durchgeführt.
- 2.2 Wird die Durchführung der Wartung aus Gründen, die der KUNDE zu vertreten hat, verzögert oder unterbrochen, so trägt er die verursachten Kosten.

3. Ablauf der Inspektion und Wartung

In der Regel erfolgt Wartung der unter Anhang B aufgeführten Anlagen nach folgendem Ablauf und zu den regel Arbeitszeiten.

Wird die Wartung auf Kundenwunsch nach Rücksprache mit PHT außerhalb der regel Arbeitszeiten durchgeführt werden diese gesondert berechnet.

- a. Terminvereinbarung für die Erst-Bestandsaufnahme und Ausfüllen des Anhang B durch PHT und einen Vertreter des KUNDEN.
- b. Terminvereinbarung für die Inspektion der Anlage entsprechend dem definierten Wartungsintervall.
- c. Inspektion der Anlage zum vereinbarten Termin durch einen PHT-Servicetechniker und Identifikation der für die Wartung erforderlichen Ersatzteile.
- d. Durchführung der Wartung soweit dies vor Ort möglich ist. Ersatzteile werden vom PHT Servicetechniker im bestimmten Umfang mitgeführt.
- e. Falls zusätzliche Ersatzteile benötigt werden, bespricht dies der Servicetechniker dem KUNDEN.
- f. Durchführung der Wartung zum vereinbarten Termin
- g. Testlauf an der gewarteten Anlage gemeinsam mit dem KUNDEN.
- h. Erstellung einer Dokumentation der geprüften Anlage(n) inklusive stichpunktartiger Zustandsbeschreibung.



4. Abrechnung und Vergünstigungen

Für Anlagen, die dieser Wartungsvereinbarung unterliegen, gelten die reduzierten Verrechnungssätze der PHT-Preisliste

- 4.1 Im Rahmen dieser Wartungsvereinbarung erhält der KUNDE einen Sonderrabatt (Anhang A) auf alle Ersatzteile der im Anhang B aufgeführten Anlagen mit Ausnahme von Fremdprodukten. Hier kann keine Vorhaltung der Ersatzteile übernommen werden.
- 4.2 Die Erst-Bestandsaufnahme der Anlage B gemäß Punkt 3 a ist für den Kunden kostenlos.
- 4.3 Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4 Die Anpassung der Stundensätze erfolgt nach dem österreichische Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2020).

5. Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der KUNDE verpflichtet sich, dem Wartungspersonal von PHT ausreichend Zeit zur Ausführung der Wartungsarbeiten zu geben und für die freie Zugänglichkeit zur Anlage zu sorgen.
- 5.2 Auf Verlangen des PHT-Servicetechnikers ist diesem eine nach Ermessen des KUNDEN geeignete Hilfskraft für Hilfstätigkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Der KUNDE hat den PHT-Servicetechniker auf mögliche Gefahren im Wartungsumfeld hin zu weisen. Für besondere UVV Vorschriften des Betriebes wird der Servicetechniker vom KUNDEN unterwiesen.
- 5.4 Vor Beginn der Wartungsarbeiten hat der KUNDE eine Reinigung der Anlage vorzunehmen, welche sicher stellt, dass die Wartungsarbeiten nicht durch Verschmutzung behindert oder erschwert werden.
- 5.5 Sollte der im Anhang B angegebene Standort der Anlage verändert werden, bittet PHT um Mitteilung zur Aktualisierung des Anhang B.
- 5.6 Der KUNDE sollte den PHT-Servicetechniker mündlich über alle für die Wartung wesentlichen Vorkommnisse und Umstände bei der Inspektion unterrichten, insbesondere sich wiederholende Störungen.

6. Laufzeit

- 6.1 Diese Wartungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft
- 6.2 Diese Wartungsvereinbarung kann von einem Vertragspartner mit einer drei monatige Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 6.3 Nach Anpassung der Stundensätze kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- 6.4 Änderungen (Aufnahme zusätzlicher Anlagen oder Löschen aufgeführter Anlagen) im Anhang B können jederzeit erfolgen. Die Änderungen sind schriftlich zu fixieren und nach Unterzeichnung des geänderten Anhang B durch beide Vertragsparteien gültig.



7. Sonstiges

- 7.1 Ergänzend und soweit nichts anderes vereinbart wurde, kommen die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von PHT zur Anwendung. Diese AGB's sind im Internet unter www.pht.group zu finden.
- 7.2 Diese Wartungsvereinbarung umfasst Bestimmungen über die Wartung und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 7.3 Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Hinsichtlich des unwirksamen Teiles verpflichten sich die Vertragspartner bereits jetzt, den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg durch eine wirksame Vereinbarung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- 7.4 Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist Landesgericht Innsbruck.
- 7.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich.

